

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 119 vom 29. August 2019

BE Obergericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_119

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 119 du 29 août 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 119 del 29 agosto 2019

Regeste

20190902_152422_ANOM.docx | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Jugendgerichts des Kantons Bern vom 19. Oktober 2017 wurde A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) schuldig erklärt des Raubes, mehrfach und gemeinsam mit Mittätern begangen, am 9. September 2016 in Bern z.N. von C. _____ und J. _____ sowie am 10. September 2016 in Bern z.N. von E. _____, F. _____, H. _____ und G. _____. Weiter wurde der Beschuldigte schuldig erklärt der versuchten qualifizierten Erpressung, gemeinsam mit Mittätern begangen, am 9. September 2016 in Bern z.N. von C. _____ und J. _____ sowie der Sachbeschädigung, mehrfach und gemeinsam mit Mittätern begangen, am 12./13. August 2016 am Bahnhof K. _____ z.N. von I. _____ (Sachschaden CHF 100.00) und am 13. August 2016 beim Parkplatz K. _____ z.N. von L. _____ und M. _____ (Sachschaden CHF 750.00). Der Beschuldigte wurde verurteilt zu einem bedingten Freiheitsentzug von 90 Tagen bei einer Probezeit von 2 Jahren, mit Begleitperson, unter Anrechnung der ausgestandenen Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) von 13 Tagen. Zudem wurden die Schutzmassnahme der Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung und eine ambulante Behandlung angeordnet. Weiter wurden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auferlegt und die amtliche Entschädigung der Verteidigung festgesetzt. Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte verurteilt, dem Privatkläger C. _____ eine Genugtuung von CHF 2'500.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. September 2016 zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit der Mittäter. Die Entschädigung der privaten Verteidigung von C. _____ wurde auf insgesamt CHF 4'050.00 bestimmt. Die Zivilklage des Privatklägers G. _____ wurde dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung auf den Zivilweg verwiesen. Die Zivilklagen der anderen Privatkläger E. _____, F. _____ und H. _____ wurden auf Grund der unzureichenden Begründung auf den Zivilweg verweisen.

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 1572). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 21. März 2018 (pag. 1580 f.) erklärte der Beschuldigte mit Schreiben vom 12. April 2018 (pag. 1588 ff.) form- und fristgerecht die vollumfängliche Berufung. Die Leitung Jugendanwaltschaft erklärte hierauf mit Schreiben vom 7. Mai 2018 die Anschlussberufung und beschränkte diese auf die Strafzumessung (Bemessung des Freiheitsentzugs) und die damit zusammenhängende Folgepunkte des Urteils (pag. 1604 f.). Seitens der Privatkläger

wurden mit Schreiben vom 27. April 2018 weder Anschlussberufung erklärt noch ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt (pag. 1602, 1608).

E. 4

Januar 2019 reichte der Verteidiger des Privatklägers C._____, Rechtsanwalt D._____, schriftliche Anträge ein und verlangte die vollumfängliche Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 1717). Die restlichen Privatkläger haben sich innert Frist nicht vernehmen lassen (pag. 1727). Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 informierte die Leitung Jugendanwaltschaft, dass sich der Beginn der psychiatrischen Begutachtung infolge erneuter Flucht des Beschuldigten verzögert habe. Am 25. Februar 2019 erfolge das Erstgespräch mit dem Gutachter und der Gutachter benötige voraussichtlich 4 Monate zur Fertigstellung des Gutachtens. Somit stellte die Leitung Jugendanwaltschaft den Antrag, die Verhandlung vom 7. März 2019 abzusetzen und auf einen Termin im August 2019 anzusetzen (pag. 1736). Hierauf wurde der ursprüngliche Verhandlungstermin abgesetzt (pag. 1781) und mit Verfügung vom 28. Februar 2019 die Berufungsverhandlung neu auf den 29. August 2019 angesetzt (pag. 1797).

E. 4.1

Rechtsanwalt B._____ stellte an der Berufungsverhandlung vom 29. August 2019 namens des Beschuldigten/Berufungsführers folgende Anträge (1950 f.): I. Das Strafverfahren gegen A._____ sei im nachfolgenden Punkt einzustellen ev. habe ein Freispruch zu erfolgen: Sachbeschädigung, angeblich begangen am 12./13.08.2016 in K._____ z.N. I._____ gemäss Ziff. 1.4, 1. Lemma, Anklageschrift (AS); unter Ausscheidung und Auferlegung der anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten und Ausrichtung einer anteilmässigen Entschädigung für die erst- und oberinstanzlichen Anwaltskosten von Rechtsanwalt B._____. II. A._____ sei freizusprechen:

E. 5

Mit Verfügung vom 28. Februar 2019 wurden die Verteidigung und die Leitung Jugendanwaltschaft um Mitteilung ersucht, ob sich bezüglich des oberinstanzlichen Verfahrens zusätzliche Fragen an den psychiatrischen Experten ergeben würden. Beide Parteien teilten mit, dass aktuell keine zusätzlichen Fragen an den psychiatrischen Experten gestellt werden würden (pag. 1809, 1813, 1816). Am 20. Juli 2019 reichte die Leitung Jugendanwaltschaft das inzwischen durch Dr. med. O._____ erstellte psychiatrische Gutachten über den Beschuldigten ein, datiert vom 10. Juni 2019 (pag. 1818 ff.). Das Gutachten wurde den Parteien mittels Verfügung vom 24. Juni 2019 zugestellt und es wurde ihnen nochmals Gelegenheit gegeben, innert Frist allfällige Ergänzungsfragen an den psychiatrischen Gutachter zu stellen, welche sich auf das vorliegende jugendrechtliche Berufungsverfahren beziehen (pag. 1885 f.). Die Leitung Jugendanwaltschaft stellte keine Ergänzungsfragen (pag. 1889). Rechtsanwalt B._____ teilte mit Schreiben vom 9. Juli 2019 mit, dass er bereits im Rahmen des vor der Jugendanwaltschaft hängigen anderen Strafverfahrens Ergänzungsfragen zum Gutachten gestellt habe (pag. 1890). Mit Schreiben vom 16. August 2019 reichte die Leitung Jugendanwaltschaft das inzwischen erstellte Ergänzungsgutachten von Dr. med. O._____ vom 31. Juli 2019 ein, in welchem zu den Zusatzfragen der Verteidigung Stellung genommen wurde (pag. 1919 ff.). Dieses wurde sodann mit Verfügung vom 19. August 2019 den Parteien zugestellt (pag. 1928 f.) Die Berufungsverhandlung vor der 1.

Strafkammer fand am 29. August 2019 in Anwesenheit des Beschuldigten, seines Verteidigers Rechtsanwalt B._____, sowie dem Leitenden Jugendanwalt P._____ statt (pag. 1240 ff.). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden im Berufungsverfahren folgende Beweisergänzungen erhoben, welche den Parteien vorgängig zur mündlichen Verhandlung zugestellt wurden: - aktueller Strafregisterauszug datiert vom 14. August 2019 (pag. 1703, 1918) - Schlussbericht des Jugendheims Q._____ vom 23. Mai 2018 (pag. 1703, 1723, 1728 ff.) - Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums R._____ vom 3. August 2018, betreffend Zeitraum 11. Juli 2018 – 31. Juli 2019 (pag. 1703, 1724, 1899, 1931 ff.) - Betreuungsjournal der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, eingereicht von der Leitung Jugendanwaltschaft am 18. Februar 2019, (pag. 1725, 1703, 1736 ff.); betreffend BM 16 0874: Zeitraum 28. Juni 2017 – 25. Mai 2018 pag. 1766 – 1778; betreffend BM 18 0544: Zeitraum 29. Mai 2018 – 5. Februar 2018 pag. 1738 – 1765 - Betreuungsjournal der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, eingereicht durch die Leitung Jugendanwaltschaft am 13. August 2019 (pag. 1799, 1898, 1900 ff.), betreffend Zeitraum 5. Februar 2019 – 25. Juni 2019: pag. 1901 – 1911

E. 6

- Protokoll der Standortsitzung des Massnahmenzentrums R._____ vom 13. Juni 2019, eingereicht durch die Leitung Jugendanwaltschaft am 13. August 2019 (pag. 1900, 1912 ff.) - Psychiatrisches Gutachten Dr. med. O._____ vom 10. Juni 2019 und Ergänzungsgutachten vom 31. Juli 2019 im Verfahren BM 18 0544, eingereicht durch die Leitung Jugendanwaltschaft am 20. Juli 2019 bzw. 31. Juli 2019, vgl. Ziff. 2 hiervor). An der Berufungsverhandlung vom 29. August 2019 stellte der Leitende Jugendanwalt den Antrag, das Einvernahmeprotokoll vom 3. August 2017 von S._____ im Verfahren BM 16 0894 sowie die Verfügung vom 22. August 2019 der Jugendanwaltschaft betreffend vorsorgliche Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung im Verfahren BM 18 0544 zu den Akten zu erkennen. Diese Anträge wurden gutgeheissen (pag 1942 ff.). Weiter wurde an der Berufungsverhandlung die inzwischen ausgefertigte Anklageschrift im Verfahren BM 18 0544 zu den Akten erkannt (pag 1943, 1968 ff.). An der Berufungsverhandlung vom 29. August 2019 erfolgte zudem eine ergänzende Einvernahme mit dem Beschuldigten (pag 1945 ff.). 4. Anträge der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.